

Niederschrift

über die Sitzung des Rates
Sitzungskennziffer: XV / 10
Tag der Sitzung: Dienstag, 26.10.2010

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr bis 19.35 Uhr
Unterbrechungen: Keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Vorsitzende zu TOP A) 9.: 1. stv. Bürgermeisterin Hildegard Nießen
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Rat der Stadt beschlussfähig ist.

- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht ergangen sowie die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

- c) Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Für den ausgeschiedenen Ratsherrn, Herrn Heinrich Willms, führt Bürgermeister Gatzweiler mit der nachfolgenden Formel dessen Nachfolger, Ratsmitglied Mario Wissel, in sein Amt ein:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Stolberg erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Bürgermeister Gatzweiler nimmt die Einführung von Herrn Wissel zum Anlass, sich bei dem ausgeschiedenen Fraktionsvorsitzenden der Bündnisgrünen, Herrn Heinrich Willms, im Namen von Rat und Verwaltung für dessen geleistete Arbeit und sein Engagement in Sachen Umweltschutz zu bedanken. Seinen Dank verbindet er mit besten Genesungswünschen.

d) Beschlussfassung über die Tagesordnung

BM Gatzweiler bittet den Rat, TOP A) 15 von der Tagesordnung abzusetzen, da der vorausgegangene HA die Vorlage mit Hinweis auf weiteren Beratungsbedarf auf die Sitzung des HA am 09.11.2010 vertagt habe. Weitere Änderungen wurden nicht gewünscht, so dass die Tagesordnung vom Rat einstimmig wie folgt beschlossen und abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;
 - a) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Hauptausschuss
 - b) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
 - d) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
 - e) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Integrationsrat
 - f) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
 - g) Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2010;
hier: - Umbesetzungen im Schulausschuss
- Umbesetzung im Wahlausschuss
3. Beantwortung Antrag CDU-Fraktion vom 17.06.2010 zur Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art zur Umsetzung von Bauvorhaben oder zur Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden
4. Änderung des Stellenplanes 2010;
hier: Einrichtung von Planstellen für die Grundsicherungsleistungen
5. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996
6. Behindertengerechte Zuwegung zur GS Zweifall;
hier: Mittelbereitstellung
7. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses;
hier: "Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

8. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses;
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff
(Konjunkturprogramm II)
9. B-Plan Nr. 157 "Schneidmühle";
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB und der
Behörden gem. § 4 II BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Jugendhilfeplan Stolberg,
Teilplan 1a:
Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe Stolberg und
Teilplan 4:
Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen
hier: Mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Jousen
11. Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der
Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg
12. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 in Kindertagesstätten
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme des
Trägeranteils
13. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 und Schaffung von integrativen Plätzen in
Kindertagesstätten
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte am Obersteinfeld/Bergstraße
14. Fortschreibung des Gesamtplanes
hier: Finanzierung ab 2011
15. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);
hier: Einstellung eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin in einem freiwilligen
Aufgabenbereich
Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
16. Weiterbeschäftigung von zwei Mitarbeitern auf geringfügiger Basis in einem
freiwilligen Aufgabenbereich
17. Nachbesetzung der Stelle des Fachbereichsleiters für den Fachbereich 2
18. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;
hier: P+R-Platz, Änderung der Zufahrt
19. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006 für
diverse Termine im Jahr 2011
20. Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und
Obdachlosen
21. Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit -
22. Hebesatzsatzung für HHJ 2011
23. Hundesteuersatzung

24. Übertragung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes und Büsbach - spät -) auf den Schaustellerverband Aachen
25. Unterbringung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall
hier: Ersatzlösungen
26. Industriemuseum Zinkhütter Hof;
hier: Weiterführung der Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland
27. "Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010"
28. Verschiebung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II
29. Teilweise Wiederbesetzung einer Planstelle im Bereich des Tiefbauamtes
30. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses;
hier: Seniorenwohn- und Sozialzentrum BetriebsführungsGmbH - Weiterführung der Geschäftsführung
 2. Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014;
hier: Information zum Sachstand - Bereich Liegenschaften
 3. Richtigstellung Niederschrift Rat 31.08.2010;
hier: TOP B) 1. "Ergänzung des Nutzungsvertrages des Museums Zinkhütter Hof in Verbindung mit dem Forum Zinkhütter Hof"
 4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Frau Marita Kämmerer-Valentin, Mitglied des Fördervereins der Stolberger Stadtbücherei, richtet an den Bürgermeister die Frage, wieso heute lediglich über die neuen Öffnungszeiten der Bücherei, nicht aber über die Wiederbesetzung der Ganztagsstellen gesprochen werde. Unter der neuen Personalsituation leide in erster Linie die erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bekanntermaßen seien die angebotenen Veranstaltungen in der Vergangenheit sehr intensiv von dieser Zielgruppe genutzt worden. Das Wegbrechen dieser Angebote sehe der Förderverein als schwer fassbar an. Sie erkundigt sich, welche Chancen es gebe, die erfolgreiche Arbeit weiterführen zu können?

BM Gatzweiler erläutert zunächst die Meinungsbildung des Rates zum Haushalts-sicherungskonzept, in dem - der Stolberger Finanznot gehorchend - u.a. bei allen Stellen eine 12-monatige Wiederbesetzungssperre beschlossen wurde. In einem Jahr könne er die Stellenbesetzung daher ernst wieder thematisieren und mit dem Rat und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht überprüfen. Er versichert dem Förderverein, dass er sich mit aller Gewalt für die erfolgreiche Fortsetzung der Jugendarbeit einsetzen werde, um hierdurch einem Kahlschlag entgegenzuwirken. Weiter sichert er zu, Hauptausschuss und Rat bei Erforderlichkeit auch früher mit dem Thema zu befassen.

2. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen:

- a) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Hauptausschuss

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle von Ratsfrau Käthe Krings nunmehr Ratsfrau Uschi Küpper, Steinweg 29, 52222 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Hauptausschuss zu bestellen. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Heinrich Willms wird nunmehr Ratsfrau Käthe Krings, Am Holderbusch 33, 52223 Stolberg als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss bestellt.

- b) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle von Ratsfrau Uschi Küpper nunmehr Ratsmitglied Mario Wissel, Auf der Liester 21, 52223 Stolberg, als ordentliches Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.

- c) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Heinrich Willms nunmehr Ratsfrau Käthe Krings, Am Holderbusch 33, 52223 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zu bestellen.

- d) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat

ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle von Ratsherrn Mario Wissel nunmehr den sachkundigen Bürger Herrn Dr. Josef Ingermann, Düre Koof 10, 52224 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Beschwerdeausschuss zu bestellen.

- e) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Integrationsrat

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Heinrich Willms nunmehr Ratsmitglied Mario Wissel, Auf der Liester 21, 52223 Stolberg, als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat zu bestellen.

- f) Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.09.2010;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anstelle des ausgeschiedenen stv. sachkundigen Bürgers Herrn Carsten Hecht nunmehr Herrn Hubert Simons, Gustav-Stresemannstr. 3, 52222 Stolberg, als stv. Mitglied in den Seniorenbeirat zu bestellen.

- g) Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2010;
hier: - Umbesetzungen im Schulausschuss und im Wahlausschuss

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Rat ebenfalls einstimmig folgenden Umbesetzungen für die CDU-Fraktion in Ausschüssen zu:

Schulausschuss:

Anstelle des ausgeschiedenen sachkundigen Bürgers Frederick Thielen wird nunmehr die sachkundige Bürgerin Frau Kerstin Siebertz, Klatterstr. 62, 52222 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Schulausschuss bestellt.

Herr Hans Bruckschen, Dechant-Brock-Str. 65, 52224 Stolberg ersetzt nunmehr Frau Kerstin Siebertz als stv. sachkundiger Bürger im Schulausschuss.

Wahlausschuss:

Anstelle des ausgeschiedenen stv. sachkundigen Bürgers Stefan Glasmacher wird nunmehr die sachkundige Bürgerin Frau Sandra Münstermann, Leuwstr. 66, 52224 Stolberg als stv. sachkundige Bürgerin in den Wahlausschuss bestellt.

3. Beantwortung Antrag CDU-Fraktion vom 17.06.2010 zur Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art zur Umsetzung von Bauvorhaben oder zur Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden

Beschluss:

- 1.) Der Rat nimmt die Vorlage einmütig zur Kenntnis.
- 2.) Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beauftragt der Rat die Verwaltung einstimmig zu prüfen, ob weitere Betriebe gewerblicher Art bei der Stadt Stolberg vorliegen.

4. Änderung des Stellenplanes 2010;
hier: Einrichtung von Planstellen für die Grundsicherungsleistungen

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat der Stadt Stolberg ebenfalls einstimmig, den Stellenplan 2010 wie folgt zu ändern:

Im Produktbereich "1.31.02.01 Grundsicherungsleistungen nach dem SBG II" wird eine Angestelltenstelle der Entgeltgruppe 10 sowie eine weitere der Entgeltgruppe 5 eingerichtet.

5. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996

Beschluss:

Gegen 16 Stimmen der CDU-Fraktion beschließt der Rat die 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996 zu beschließen, die künftig die Bezeichnung „Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)“ erhält (Anlage).

Nachrichtlich:

Die Satzung ist der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2010 als Anlage 2) beigefügt.

6. Behindertengerechte Zuwegung zur GS Zweifall;
hier: Mittelbereitstellung

RM Emonds, UWG, macht wiederholt auf die Situation im Bereich der Treppenstufe an der Eingangstüre aufmerksam und bittet um zügige Abhilfe. Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, nimmt den neuerlichen Hinweis entgegen.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die notwendigen HH-Mittel in Höhe von 22.000,-- € zur barrierefreien Erschließung der Grundschule Zweifall zur Verfügung zu stellen.

7. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses;
hier: "Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt der Rat einstimmig die dringliche Entscheidung des Hauptausschusses zur Durchführung der in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Investitionen.

8. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses;
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff (Konjunkturprogramm II)

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt der Rat einstimmig die dringliche Entscheidung des Hauptausschusses zur zusätzlichen Mittelbereitstellung bei PSP-Element 5.650012. „Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff“, Auszahlungskonto 7851000, in Höhe von 10.000 €. Die Deckung dieser zusätzlichen Mittelbereitstellung erfolgt bei PSP-Element „IT-Verkabelung Realschule I (Konjunkturpaket II), Auszahlungskonto 7851000, in gleicher Höhe.

9. B-Plan Nr. 157 "Schneidmühle":
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB und der Behörden gem. § 4 II BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich BM Gatzweiler befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil. Die Sitzungsleitung übernimmt seine Stellvertreterin, Frau 1. stv. Bürgermeisterin Hildegard Nießen.

Sie ruft den TOP auf und informiert den Rat über die einstimmige Empfehlung des ASVU. Weiter teilt sie mit, dass der TOP im vorausgegangenen HA ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Sodann steigt BM Nießen in die Beschlussfassung über den Abwägungsprozess ein:

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1 Der Hinweis von dem Landesbetrieb Straßenbau bzgl. notwendiger Lärmschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.

- A 2.1 Der Forderung von A 63 zum Thema Altbergbau wird gefolgt.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.

- A.2.2 Der Forderung von A 63 bzgl. der Abwasserleitungen sowie der Regenwasserentsorgung wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.

- A.2.3 Die Bedenken von A 63 bzgl. der Gebietsverträglichkeit werden zurückgewiesen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- A.2.4 Die Anmerkung von A 63 bzgl. der geplanten Erschließungsanlage wird zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- A.2.5 Die Bedenken von A 63 bzgl. der dargestellten Höhenlagen werden zurückgewiesen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- A.3 Der Hinweis von A FB 2/66 Gewässerschutz bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- A.4 Der Forderung der StädteRegion Aachen, Umweltamt nach einer Gefährdungsabschätzung wurde nachgekommen. Der Forderung nach Abdeckung sämtlicher unversiegelter Flächen kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgekommen werden.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen sowie dem angepassten Entwurf des Bebauungsplanes gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat den Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.
- C. den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ anzupassen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.
Abstimmungsergebnis im Rat: Einstimmig.

Im Anschluss an die Beschlussfassung übernimmt BM Gatzweiler wieder die Sitzungsleitung.

10. Jugendhilfeplan Stolberg.
Teilplan 1a:
Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe Stolberg und
Teilplan 4:
Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen
hier: Mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Jousen

Beschluss:

Der Rat nimmt die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Stolberg 2009/2015;

Teilplan 1 a:

Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe Stolberg und

Teilplan 4:

Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen einstimmig zur Kenntnis.

11. Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg

Zu diesem TOP erklärt sich RM Kirch, CDU, befangen. An der Beratung und Beschlussfassung nimmt er nicht teil.

Beschluss:

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Jugendhilfe- und des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig:

- 1) Die offene Jugendeinrichtung K.O.T. St. Josef / Donnerberg der Pfarre St. Lucia für die Jahre 2011 bis 2014 mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 14.180,00 € für eine hauptamtliche Fachkraft und einem jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3.068,00 € zu fördern.
- 2) Die Verwaltung zu beauftragen, für die Jahre 2011 bis 2014 die Vereinbarung mit dem Träger auf der Grundlage des der Vorlage für die Sitzung des JHA als Anlage beigefügten Vertrages zu verlängern.
- 3) In der Vereinbarung § 1, Vereinbarungsgegenstand, soll der zweite Satz im 2. Absatz wie folgt lauten:
Die Einrichtung darf nicht länger als 6 Wochen (Urlaubs- und Krankheitszeiten eingeschlossen) geschlossen bleiben.

Im Anschluss an die Beschlussfassung nimmt RM Kirch, CDU, wieder am Sitzungsverlauf teil.

12. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 in Kindertagesstätten
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme des Trägeranteils

Beschluss:

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Jugendhilfe- und des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenteil den Trägeranteil in Höhe von 12 % der Betriebskosten, im Kindergartenjahr 2011/2012 46.300 Euro, jährlich zum Betrieb der Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde ab dem 01.08.2011 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.

13. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 und Schaffung von integrativen Plätzen in Kindertagesstätten
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte am Obersteinfeld/Bergstraße

Beschluss:

- 2) **Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Jugendhilfe- und des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die zur Realisierung einer neuen 4-gruppigen Einrichtung in freier Trägerschaft erforderlichen Mittel wie folgt bereitzustellen:**
 - a) **Im Jahr 2011 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 108.000 €.**
 - b) **Im Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von maximal 159.000 €.**
 - c) **Ab August 2012 mit der Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2012/2013 die Übernahme des Trägeranteils von 9 % (54.992,-- € derzeit) sowie anteilige Bezuschussung der Mietpauschale (25.857,-- € derzeit), unter Berücksichtigung, dass Fördermittel aus dem Investitionsprogramm zum Ausbau von U 3 Plätzen nicht in Anspruch genommen werden.**
- 3) **Weiter beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für die allgemeine Planung in 2010 Mittel in Höhe von 13.000,--€ bereitzustellen.**

14. Fortschreibung des Gesamtplanes

hier: Finanzierung ab 2011

Zu diesem TOP erklärt sich die 2. stv. Bürgermeisterin, Frau Wahlen (CDU), befangen. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt sie nicht teil.

Beschluss:

- 1) **Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Jugendhilfe- und des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die Fortschreibung des Gesamtplanes der Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage der im Sachverhalt zur Vorlage für den JHA erfolgten Sachdarstellung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2012 entsprechend zuzustimmen.**
- 2) **Weiter beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Gesamtplan der Hilfe zur Erziehung nach Ablauf der Erprobungsphase bis 31.07. 2012 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortzuschreiben und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.**
- 3) **Weiter beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die Haushaltsmittel in Höhe von 175.799,05 € im Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen und eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, die Kosten in 2012 gem. Gesamtplan bis 31.07.2012 in Höhe von 95.057,30 € zu übernehmen.**

Im Anschluss an die Beschlussfassung nimmt Ratsfrau Wahlen, CDU, erneut am Sitzungsverlauf teil.

15. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“):

hier: Einstellung eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin in einem freiwilligen Aufgabenbereich

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

16. Weiterbeschäftigung von zwei Mitarbeitern auf geringfügiger Basis in einem freiwilligen Aufgabenbereich

Zu diesem TOP bringt RM Siebertz für die CDU-Fraktion die bereits im Hauptausschuss zur selben Thematik geltend gemachten Bedenken vor. Diesen Bedenken schließt sich der Rat mehrheitlich nicht an, so dass BM Gatzweiler über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen lässt.

Beschluss:

- 1) **Gegen 16 Stimmen der CDU-Fraktion beschließt der Rat, dass die beiden im Bereich des Amtes für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt bisher bis zum 31.12.2010 befristet beschäftigten Ordnungshelfer (freiwilliger Bereich) erneut für die Dauer von 2 Jahren eingestellt werden. Beide Mitarbeiter werden als geringfügig Beschäftigte auf sog. 400,- €-Basis eingestellt.**
- 2) **Im gleichen Stimmenverhältnis nimmt der Rat zustimmend zur Kenntnis, dass die Summe der freiwilligen Leistungen hierdurch belastet wird.**

17. Nachbesetzung der Stelle des Fachbereichsleiters für den Fachbereich 2

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Rat über Beratung zu diesem TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss. Außerdem erläutert er den Inhalt eines Schreibens des Innenministers zu Stellenwiederbesetzungen bei Kommunen mit (drohender) Überschuldung. Dem Rat sichert er zu, schnellstmöglich Gespräche mit der Kommunalaufsicht aufzunehmen.

Beschluss:

- 1) **Der Rat beschließt einstimmig, die freiwerdende Stelle "Fachbereichsleiter/in für den Fachbereich 2" umgehend ohne zeitlichen Verzug unbefristet wiederzubetzen.**
- 2) **Mit dem Entwurf einer entsprechenden Stellenausschreibung erklärt sich der Rat einverstanden. Geldmittel hierfür werden bereitgestellt.**
- 3) **Weiter beauftragt der Rat den Bürgermeister einstimmig, aufgrund der im Hauptausschuss am 26.10.2010 unter TOP A) 13. geführten Diskussion in entsprechende Gespräche mit der Kommunalaufsicht einzusteigen.**

18. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;
hier: P+R-Platz, Änderung der Zufahrt

Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, informiert den Rat über die telefonische Zustimmung der Bahn zur vorgestellten Ausbauvariante. Abhängig vom schriftlichen Eingang dieser Bestätigung hoffe er nach einer rd. 14-tägigen Bauzeit mit einer zügigen Inbetriebnahme der P+R-Anlage.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 25.000,- € für die Finanzposition 5.660052.500.930 "P+R Platz Hauptbahnhof".

19. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006 für diverse Termine im Jahr 2011

Mit Hinweis auf seine Ausführungen im vorausgegangenen Hauptausschuss informiert Herr Pickhardt, FB 1, den Rat über die Terminänderung für die Stadtparty, welche auf den 11.09.2011 vorverlegt werde.

Für die SPD-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Wolf den verkaufsoffenen Sonntag am "Tag der Arbeit am 01. Mai. 2011" ab. Dieser Ablehnung schließen sich Ratsfrau Krings und die Fraktion Die LINKE an.

In der sich daran anschließenden Diskussion wird von den übrigen Fraktionen die Beibehaltung aller vorgeschlagenen und mit der SMS abgestimmten Termine gefordert. Im Rat besteht Einigkeit, dass BM Gatzweiler zunächst über den geänderten Beschlussvorschlag, ohne den Termin am 01.05.2011, abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) beschließt einstimmig die Annahme des Entwurfes der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich

- des Frühlingfestes der Werbegemeinschaft Breinig am Sonntag, dem 03.04.2011,**
- der Veranstaltung „Stolberg goes ...“ am 29.05.2011,**
- des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 04.09.2011,**
- der Stolberger Stadtparty am Sonntag, dem 11.09.2011,**
- anlässlich des Weihnachtsmarktes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 04.12.2011,**
- des 2. Advent am Sonntag, dem 04.12.2011**

Sodann lässt BM Gatzweiler über das Offenhalten am 01.05.2011 (Frühlingfest und Fest der Kulturen) abstimmen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) lehnt die Annahme des Entwurfes der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich

- des Frühlingfestes der GIO / Oberstolberg & ggf. Fest der Kulturen / Salmstraße am 01.05.2011, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr mit 23 Stimmen (BM, SPD, Grüne, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel) gegen 22 Stimmen (CDU, FDP, Grüne) ab.**

Damit ist der Termin zur Ausrichtung des Frühlingfestes und dem Fest der Kulturen am 01.05.2011 abgelehnt.

20. Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen

Für die CDU-Fraktion wiederholt RM Siebertz die Änderungswünsche seiner Fraktion:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

In Absatz 2 ist auch das Gebäude Wiesenstraße 90 aufzunehmen.

Hierdurch kann Absatz 3 entfallen.

In Absatz 4 sollen die Gebäude Kelmesberg 1-6 zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG) genutzt werden. Seine Fraktion spreche

sich daher für eine Satzungsänderung aus.

In der sich daran anschließenden Diskussion moniert RM Matheis, CDU, dass die Satzung dem Fachausschuss nicht zu den Beratungen vorgelegen habe und darüber hinaus die Niederschrift in dem Punkt unrichtig sei. Hierauf bittet RM Siebertz den Fachbereichsleiter, Herrn Seyffarth, um Mitteilung, ob dies zutreffend sei. Dieser teilt mit, dass er davon ausgehe, dass die Satzung vorgelegen habe. Er werde den Sachverhalt jedoch nochmals prüfen und zur Niederschrift beantworten.

Nachträgliche Beantwortung durch die Verwaltung:

Die Satzung hat dem Fachausschuss vorgelegen. Die Niederschrift enthält keine Fehler.

Wie bereits im vorausgegangenen Hauptausschuss lehnt der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf die von der CDU-Fraktion vorgebrachten gravierenden Änderungen mit Hinweis auf die fehlende Beratungsmöglichkeit in seiner Fraktion ab.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Abstimmung über den weitestgehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung ein:

Beschluss:

Mit 16 Gegenstimmen (CDU) beschließt der Rat den Erlass der Satzung für die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg und die Erhebung der Gebühren.

21. Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit -

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, zur Förderung der Arbeit in Einrichtungen, die der Begegnung älterer Menschen dienen, die als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Förderung von Seniorentreffs in freier Trägerschaft" [Anlage 3) zur Niederschrift des HA vom 26.10.2010] zum 01.01.2011 zu erlassen.

22. Hebesatzsatzung für HHJ 2011

Für die CDU-Fraktion spricht sich deren Vorsitzender Grüttemeier gegen den Beschlussvorschlag aus und regt alternativ -wie schon zu den Etatberatungen im Mai des Jahres- die Anhebung der Sätze auf den durchschnittlichen Hebesatz im Regierungsbezirk Köln an. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anhebung der Hebesätze, trüge nicht zur Haushaltskonsolidierung bei.

Zurück kommend auf die Etatberatungen im Mai verweist der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf auf die seinerzeitigen Erläuterungen seiner Fraktion.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Beschlussfassung über den Verwaltungsvorschlag ein:

Beschluss:

Gegen die Stimmen von CDU und LINKE (18) beschließt der Rat mehrheitlich den Erlass der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 gem. Anlage 2).

23. Hundesteuersatzung

Mit Hinweis auf die Etatberatungen im Mai des Jahres spricht sich der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier für die Anhebung der Hundesteuer auf die durchschnittlichen Werte in der StädteRegion Aachen aus.

Alsdann stellt BM Gatzweiler den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss:

Gegen die Stimmen der CDU-Fraktion (16) beschließt der Rat den Erlass der Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg gem. Anlage 3).

24. Übertragung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes und Büsbach - spät -) auf den Schaustellerverband Aachen

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig zu beschließen, die Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Stolberg zunächst für das Jahr 2011 auf eine vom Schaustellerverband Aachen gegründete Dienstleistungsgesellschaft zur eigenverantwortlichen Durchführung nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages zu übertragen und die Satzung über Gebühren und Teilnahme auf Wochenmärkten und Volksfesten im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.06.1984 für den Bereich der Stadtkirmes und Nebenkirmesveranstaltungen aufzuheben.

25. Unterbringung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall hier: Ersatzlösungen

Für die FDP-Fraktion begrüßt deren Vorsitzender Engelhardt, dass für die Zweifaller Schützen eine Lösung gefunden werden konnte.

Bezogen auf den der Vorlage beigefügten Nutzungsvertrag stellt er folgenden Antrag:

- § 8 Abs. 2 Nutzungsvertrag
Hier lehnt seine Fraktion den Verzicht auf die Erhebung der betriebsabhängigen Kosten ab.
Die FDP-Fraktion beantragt darüber hinaus, dass diese Kosten zukünftig von allen Stolberger Vereinen selbst zu tragen sind. Dementsprechend soll die Verwaltung beauftragt werden, alle Nutzungsverträge mit Auslaufdatum aufzulisten und die frühestmögliche Vertragsanpassung aufzuzeigen.
RM Engelhardt weist bei eine Beschlussfassung zur Beibehaltung des § 8 Abs. 2 Nutzungsvertrag darauf hin, dass seine Fraktion in diesem Fall die Kommunalaufsicht der StädteRegion und der Bezirksregierung mit der Bitte um Überprüfung anrufen werden.

In direkter Erwiderung geht Bürgermeister Gatzweiler auf das ehrenamtliche Engagement der Schützen mit Hauptaugenmerk auf die Jugendarbeit ein. Erst am Vortag habe er auf StädteRegionsebene eine Veranstaltung des Städeregionsrates besucht, in der dieser das ehrenamtliche Engagement besonders hervorgehoben und entsprechend geehrt habe. Auch bei drohender Überschuldung dürfe der Stadt Stolberg kein finanzieller Schaden entstehen. Er verdeutlicht in diesem

Zusammenhang, dass er es als Bürgermeister bei allem begründeten Sparzwang nicht verantworten könne, bewährte Strukturen zu zerstören. Bei Wegfall der Jugendarbeit in den Vereinen müsse die Stadt hierfür monetär aufkommen.

- Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zeigt sich deren Vorsitzende Küpper ebenfalls erfreut, dass Schule und Schützen eine gemeinsame Lösung finden konnten. Sie fragt allerdings, warum der Container auf dem Schulgelände aufgestellt wird.

Sie beantragt für die Grünen, einen Containerstandort außerhalb des Schulgeländes zu finden.

§ 8 Abs. 1 und 2 Nutzungsvertrag

Darüber hinaus lehnt sie den Verzicht auf die Erhebung der Miete und Betriebskosten ab.

Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden von SPD, CDU und Linken sprechen sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Beschlussfassung ein:

Zunächst wird über den Antrag der Bündnisgrünen, einen alternativen Containerstandort außerhalb des Schulgeländes zu suchen, abgestimmt:

Beschluss:

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, einen alternativen Containerstandort außerhalb des Schulgeländes zu suchen, mit 42 Stimmen (BM, SPD, CDU, FDP, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel) gegen 3 Stimmen (B'90/Grüne) ab.

Damit ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

–

Alsdann lässt BM Gatzweiler über die Forderung der Bündnisgrünen, von den Schützen sowohl Miete als auch Betriebskosten zu erheben und § 8 Abs. 1 und 2 des Nutzungsvertrages entsprechend zu ändern, abstimmen:

Beschluss:

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, von den Schützen sowohl Miete als auch Betriebskosten zu erheben und § 8 Abs. 1 und 2 des Nutzungsvertrages entsprechend zu ändern, mit 41 Stimmen (BM, SPD, CDU, FDP, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel) gegen 4 Stimmen (B'90/Grüne, FDP) ab.

Damit ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

–

Im Anschluss daran lässt BM Gatzweiler über den Antrag der FDP-Fraktion, Erhebung der betriebsabhängigen Kosten und entsprechende Änderung in § 8 Abs. 2 des Nutzungsvertrages abstimmen:

Beschluss:

Der Rat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion zur Erhebung der betriebsabhängigen Kosten und die entsprechende Änderung des § 8 Abs. 2 des Nutzungsvertrages

mit 38 Stimmen (BM, SPD, CDU, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel) gegen 7 Stimmen (FDP, B'90/Grüne,) ab.

Damit ist der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt.

-

Abschließend stellt BM Gatzweiler den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Rat beschließt mit 38 Ja-Stimmen (BM, SPD, CDU, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel) und 7 Nein-Stimmen (FDP, B'90/Grüne,)

- 1. die bisher bestehenden Nutzungsverträge zur Mehrfachnutzung u.a. durch die Grundschule Zweifall mit der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall und dem Spielcorps Zweifall über die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Anbaus zur Turnhalle der GGS Zweifall, Kornbendstraße 36, einvernehmlich aufzulösen.**
- 2. neue Nutzungsverträge mit der St. Sebastianus Schützenbruderschaft in Zweifall und dem Spielcorps Zweifall über die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Anbaus zur Turnhalle zur gemeinsamen Nutzung der beiden Vereine ab dem 01.01.2011 abzuschließen (siehe Anlagen 4 und 5).**
- 3. die Realisierung der Containerlösung zur Errichtung eines Schießstandes hinter der Turnhalle aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu prüfen und im Verfahren Unterstützung von Seiten der Verwaltung zu leisten.**

26. Industriemuseum Zinkhütter Hof:

hier: Weiterführung der Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die Fortsetzung des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Stolberg, Museumsverein und dem Landschaftsverband Rheinland für die Zeit ab dem 01.01.2011 zu bestätigen.

27. "Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010"

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig:

- 1) Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 17.09.2010 und 30.09.2010 werden einmütig zur Kenntnis genommen.**
- 2) Die in der Vorlage aufgeführten Investitionen werden durchgeführt.**

28. Verschiebung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II

Den Ratsmitgliedern wurde die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 26.10.2010 als Anlage 5) beigefügte Tischvorlage ausgehändigt.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig die Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II:

- Wärmedämmmaßnahmen Glashütter Weiher:**
 - Einbau wärmedämmender Fenster anstelle der einfach verglasten (45.000,00 €)**
 - Anpassung der Heizung an die wärmegeämmte Sporthalle durch Austausch der Anlage (50.000,00 €)**
 - Austausch der Lüftungskanäle (30.000,00 €)**
 - Einbau wärmedämmender Verglasung in der Umkleide (20.000,00 €)**
 - Einbau wärmedämmender Verglasung in der Zugangstüranlage (30.000,00 €)**
 - Wärmedämmung des Hallenbodens der Sporthalle (100.000,00 €)**
- um die energetische Sanierung der Halle abzuschließen,**

Behindertengerechte Bordsteinabsenkung an weiteren Stellen im Stadtgebiet (55.000,00 €)

Neuausbau des Wirtschaftsweges Solchbachtal auf ca. 320 m Länge (45.000,00 €)

(danach sind noch 40.000,00 € verfügbar, denkbar ist die Erneuerung weiterer Wirtschaftswege)

sowie die Bereitstellung entsprechender außerplanmäßiger / überplanmäßiger Haushaltsmittel. Die Deckung erfolgt durch Kürzungen der bisher beschlossenen Mittelverteilung zum Konjunkturpaket II.

29. Teilweise Wiederbesetzung einer Planstelle im Bereich des Tiefbauamtes

Für die CDU-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Grüttemeier den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit Hinweis auf die Unkombinierbarkeit beider Stellen ab.

Beschluss:

Der Rat beschließt mit 28 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE, RM Kunkel) und 17 Nein-Stimmen (CDU, RM Emonds), das im Bereich des Tiefbauamtes angesiedelte Aufgabengebiet "Statik für alle Ingenieurbauwerke" mit einem Stellenanteil von 0,5 Planstellen ohne zeitlichen Verzug wiederzubesetzen.

Die Wiederbesetzung wird gebündelt mit der 0,5-Stelle im Bereich des Bauinvestitionscontrolling.

30. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

30.1 Auf Nachfrage von RM Wolf, SPD, erläutert Herr Braun, FB 2, dass die Umbindung der Hausanschlüsse in der "Birkengangstraße voraussichtlich bis Ende November abgeschlossen sein werden. Aufgrund der vorherrschenden Temperaturen könne die letzte Asphaltschicht dann jedoch möglicherweise nicht aufgebracht werden. Insofern könne sich die Fertigstellung der Maßnahme verzögern.

30.2 Zurückkommend auf die Diskussion zum Konjunkturpaket II, TOP A) 28., regt RM Engels für die SPD-Fraktion an, mit den verbliebenen Mitteln die Erneuerung der Heizung und wassertechnischen Anlage im Stadion Glashütter Weiher bzw. die Mittel grundsätzlich für die Erneuerung energetischer Sanierungen in öffentlichen Gebäuden zu verwenden.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Gatzweiler die Sitzung um 19.35 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Hildegard Nießen
1. stv. Bürgermeisterin zu TOP A) 9.

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

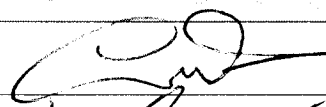
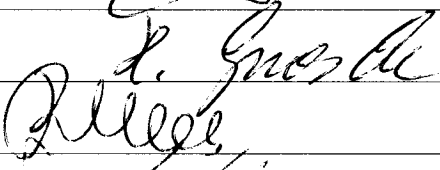
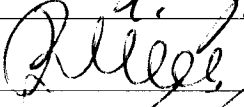
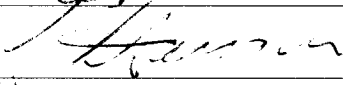
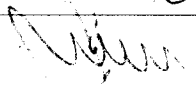

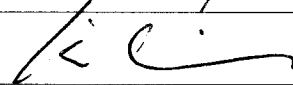
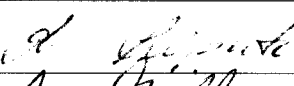
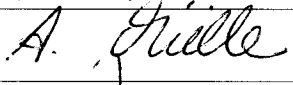
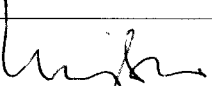
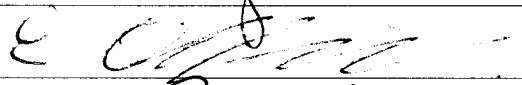
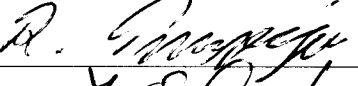
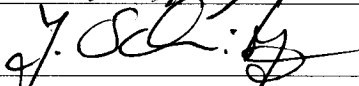
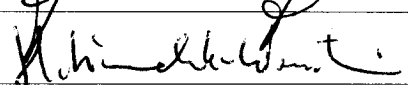
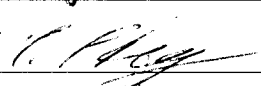
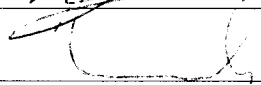
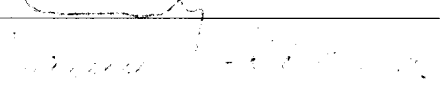
Anlage 1) Anwesenheitsliste - Sitzung
Anlage 2) Hebesatzsatzung zu TOP A) 22.
Anlage 3) Hundesteuersatzung zu TOP A) 23.
Anlage 4 + 5) Nutzungsverträge zu A) 25.

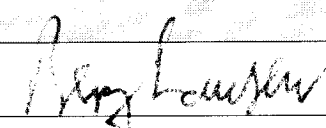
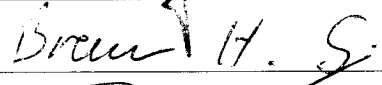
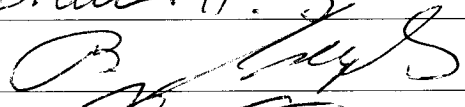
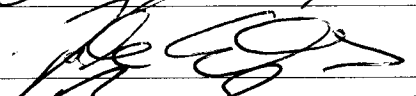
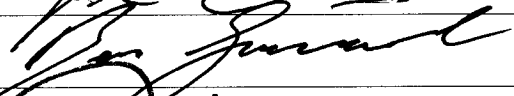
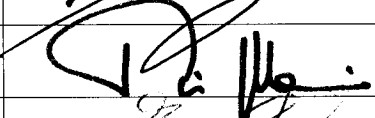
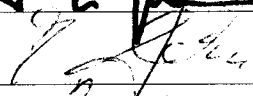
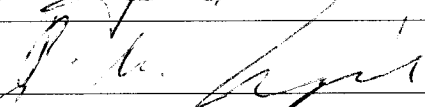
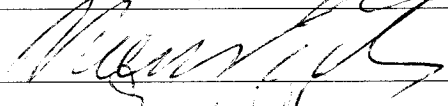
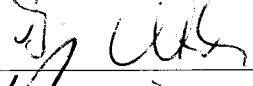
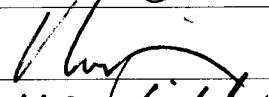
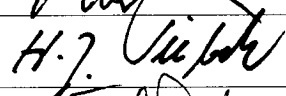
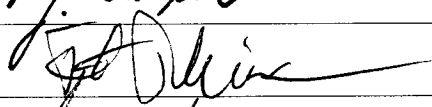
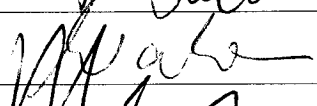
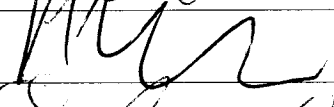
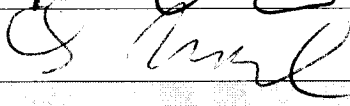
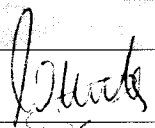
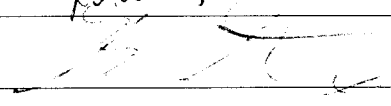
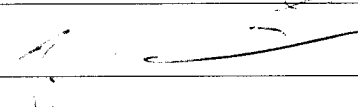
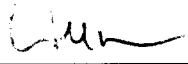
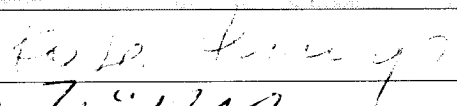
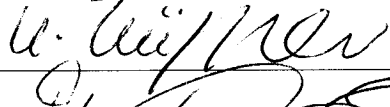

zur Niederschrift über die Sitzung des **Rates** der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer XVI / 10
Tag der Sitzung: **Dienstag, 26.10.2010**
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 18.00 h bis 19.35 h

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
1	Engels, Rolf	
2	Grosche, Helmut	
3	Haas, Patrick	
4	Hansen, Josef	
5	Jussen, Peter	
6	Kaußen, Paul-Heinz	
7	Kleinlein, Hans	
8	Liepertz, Andrea	
9	Müller, Andrea	
10	Nießen, Hildegard	
11	Offermann, Edmund	
12	Pompejus, Rolf	
13	Schmitz, Jürgen Michael	
14	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
15	Steg, Hildegard	
16	Wolf, Dieter	
17	Zakowski, Hanne	

CDU		
18	Berghausen, Klaus	
19	Braun, Heinz-Gerd	
20	Creyels, Bernhard	
21	Emonds, Jochen	
22	Grendel, Bernhard	
23	Grüttemeier, Tim	
24	Hahn, Ludwig	
25	Kirch, Paul Matthias	
26	Konrads, Adolf	
27	Matheis, Kunibert	
28	Pietz, Siegfried	
29	Siebertz, Hans-Josef	
30	Thiermann, Fritz	
31	Wahlen, Karina	
32	Wirtz, Axel	
33	Wosch, Sebastian	
FDP		
34	Conrads, Axel	
35	Engelhardt, Bernhard	
36	van-der-Brück, Dr. Ralf	
37	Wiemann, Dr. Stefan	
Grüne		
38	Krings, Katharina	
39	Küpper, Uschi	
40	Wosch, Ina	

Linke		
41	Jilk, Anita	A. Jilk
42	Prußzeit, Mathias	M. Pr. / A.
Fraktionslos		
43	Emonds, Hans	H. Emonds
44	Kunkel, Willibert	W. Kunkel
Bürgermeister		
45	Gatzweiler, Ferdi	F. Gatzweiler

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Seiler - Karott	3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		10	
2	J. ... II	11	J. ... II/14
3	H. ... FB 2	12	H. ... 11/30
4		13	H. ... 4/10
5	A. ... FB 1	14	H. ... 4/10
6	H. ... II 120/21	15	
7	J. ... I 1	16	
8	H. ... FB 3	17	
9		18	

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg
- Hebesatzsatzung - vom**

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **26.10.2010** folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 272 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 393 v.H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2011** festgesetzt auf 420 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage 3)

Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Stolberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|--------|--|-------------------|
| (1) a) | nur ein Hund gehalten wird | 87,00 €, |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 105,00 € je Hund, |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 123,00 € je Hund, |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden,
die nach dem 01.01.2001 angeschafft wurden,
oder wenn gefährliche Hunde gehalten werden,
die zwar vor dem 01.01.2001 angeschafft worden
sind, deren Gefährlichkeit jedoch erst nach
dem 01.01.2001 durch Begutachtung durch den
amtlichen Tierarzt festgestellt wurde | 660,00 € je Hund |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind insbesondere die Hunde gemäß § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz NRW - LhundG NRW).

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

(1) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

(2) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind,

(3) Hunde, deren Halter Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind oder einkommensmäßig gleichstehen. Diese Ermäßigung gilt nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist nicht übertragbar.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten,

nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Steueramt anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde/Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 nicht innerhalb der angegebenen Frist anzeigt, dass er bereits einen gefährlichen Hund besitzt,
4. als Hundeshalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.02.2003 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- g) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- h) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- i) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Stolberg (Rhd.)
- vertreten durch den Bürgermeister-
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

und der

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Zweifall e.V.
vertreten durch Herrn Karl-Erich Krings
Tannerbergstraße 46
52224 Stolberg

wird folgender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Zweck

1. Die Stadt Stolberg überlässt dem Berechtigten die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des städtischen Gebäudes Kornbendstraße 36, 52224 Stolberg-Zweifall, für Vereinszwecke in gemeinsamer Nutzung mit dem Spielcorps 1925 Zweifall.
2. die Berechtigten nutzen die hier überlassenen Räumlichkeiten abwechselnd an den Wochentagen und sporadisch an den Wochenenden. Die Berechtigten haben gegenseitig Rücksichtnahme zu üben und dafür Sorge zu tragen, dass Überschneidungen in den Nutzungszeiten nicht stattfinden.
3. Die Lage der Räumlichkeiten ist den Berechtigten bekannt. Sie verzichten hier auf eine nähere Beschreibung.

§ 2

Nutzungseinschränkungen

Der Nutzer darf nichts in Gebrauch nehmen, was nicht durch diesen Vertrag oder einen eventuellen Zusatzvertrag schriftlich überlassen worden ist. Zu anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck dürfen die überlassenen Räume nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Stolberg genutzt werden.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Nutzungsverhältnis wird zum 01. Januar 2011 auf unbestimmte Zeit begründet. Das Nutzungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet demnach am 31. Dezember. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Nutzungsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
2. Die Stadt kann den Nutzungsvertrag darüber hinaus jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen,
 - wenn die Insolvenz des Nutzers festgestellt wird oder der Verein sich auflöst,
 - wenn Teile des Grundstückes oder wesentlicher Bestandteile hieraus für öffentliche Zwecke benötigt werden und eine andere Planung nachweislich erhebliche Mehrkosten verursacht.

Im Übrigen wird auf den Kündigungsgrund bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt hingewiesen.

3. Wenn eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag **fristlos** zu kündigen.
4. Eine Kündigung **muss schriftlich** unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 4 Rückgabe

Nach Beendigung der Vertragszeit hat der Nutzungsberechtigte das Vertragsobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Stolberg zurück zu geben.

§ 5 Allgemeine Pflichten bei der Nutzung

1. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Objekt schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Hinsichtlich der Nutzung von Energie (Heizung, Beleuchtung, Wasser u.a.) Ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet alle Möglichkeiten einer Energieeinsparung zu beachten.
3. Den Nutzungsberechtigten obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räume einschließlich Treppenhaus inklusive Zugang zum Gebäude.

§ 6 Unterhaltsverpflichtung, Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Die Übernahme der Räume durch die Berechtigten erfolgt in dem Zustand, der bei Beginn des Vertragsverhältnisses besteht. Seitens der Eigentümerin wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand während der Nutzungszeit beibehalten bleibt.

2. Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen oder die überlassenen Räume oder Flächen nicht vertragsgemäß behandelt werden.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die seit Beginn des Vertragsverhältnisses durch ihn, Besucher, beauftragte Handwerker, Lieferanten und dergleichen verursacht werden. Insbesondere haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Wasser, Feuer, elektrischen Leitungen, mit der Abort- und Heizungsanlage oder durch Offenlassen von Türen und Fenster oder durch Versäumen einer vom Nutzungsberechtigten übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Der Nutzungsberechtigte hat ggfs. zu beweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
4. Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass die Stadt Stolberg keine Haftung für Einrichtungsgegenstände übernimmt. Im Übrigen stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt Stolberg von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nutzung ergeben könnte.

Alle Schäden, die die Bausubstanz des Hauses betreffen, sind der Stadt Stolberg unverzüglich zu melden.

5. Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unternehmen, um einen Schadenseintritt zu verhindern und einen eingetretenen Schaden zu mindern.
6. Für alle Teile, die durch den Nutzungsberechtigten eingebaut wurden und einer Wartung bedürfen, sind vom Nutzungsberechtigten mit geeigneten Firmen Wartungsverträge zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 7

Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen durch den Nutzungsberechtigten sind mit der Stadt abzustimmen und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Stolberg vorgenommen werden.
2. Bauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg am Vertragsobjekt hat der Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Stadt Stolberg wird vor baulichen Veränderungen rechtzeitig die Stellungnahme des Nutzungsberechtigten einholen.
3. Das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Stolberg. Bauliche Änderungen oder das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Stolberg, sind, wenn es die Stadt Stolberg verlangt, vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen. Falls dies auf Anforderung der Stadt Stolberg nicht geschieht, ist diese berechtigt, diese Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
4. Das Vertragsobjekt ist zur Durchführung von Instandsetzungs- und Bauarbeiten für die Stadt Stolberg bzw. deren Beauftragte zugänglich zu halten.
5. Die Vermieterin als Eigentümerin ist berechtigt, das überlassene Objekt jederzeit und unter Umständen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Gefahr im Verzug) ohne Ankündigung zu besichtigen oder von Dritten besichtigen zu lassen und aus diesem Grunde zu betreten.

§ 8 Miete und Betriebskosten

1. Für die Nutzungsüberlassung der Räume durch die Nutzungsberechtigten ist unter Zugrundelegung der Objektgröße von ca. 77,5 m² eine jährliche Kaltmiete von 4.200,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung der Miete wird bis auf jederzeitigen Widerruf für den Vertragszeitraum verzichtet.
2. Die Stadt trägt bis auf weiteres, jedoch stets widerruflich, die laufenden Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung. Zu diesen Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für Strom, Heizung einschl. Schornsteinreinigung, Wasser, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Wartung und die auf das Objekt jetzt und evtl. in Zukunft anfallenden öffentlichen Abgaben gemäß Abgabenbescheid.

insgesamt

§ 9 Rückgabe bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Grundbesitz bei Beendigung des Mietverhältnisses in ordentlichem, gebrauchsfähigen und gesäuberten Zustand zu übergeben.
2. Jeglicher Ersatz für irgendwelche Aufwendungen des Mieters ist ausgeschlossen.

In Eigenleistung errichtete Bauten und Anlagen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, gehen ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Unabhängig von den Verpflichtungen gegenüber der Meldebehörde, sind Änderungen der Anschrift des Nutzers - Vertretungsberechtigten - der Stadt Stolberg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Kosten und Aufwendungen für nachträgliche Ermittlungen der Eigentümerin (Personalkosten, Porto, Schreibgebühren) sind nach Rechnungsstellung in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.
2. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

4. Erfüllungsort für alle aus dem vorstehenden Vertrag sich ergebenden Leistungen ist Stolberg.

Gerichtsstand ist Eschweiler.

Stolberg (Rhd.), den
Für die Stadt Stolberg:
Der Bürgermeister
I.A.

Für die Nutzer:
St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
Zweifall e.V.

Unterschriften des Vorstandes/Stempel

Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Stolberg (Rhld.)
- vertreten durch den Bürgermeister-
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

und dem

Spielcorps 1925 Zweifall
vertreten durch Herrn Heinz-Gerd Braun
Werkstraße 61
52224 Stolberg

wird folgender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Zweck

Die Stadt Stolberg überlässt dem Berechtigten die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des städtischen Gebäudes Kornbendstraße 36, 52224 Stolberg-Zweifall, für Vereinszwecke in gemeinsamer Nutzung mit der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Zweifall e.V.

1. die Berechtigten nutzen die hier überlassenen Räumlichkeiten abwechselnd an den Wochentagen und sporadisch an den Wochenenden. Die Berechtigten haben gegenseitig Rücksichtnahme zu üben und dafür Sorge zu tragen, dass Überschneidungen in den Nutzungszeiten nicht stattfinden.
2. Die Lage der Räumlichkeiten ist den Berechtigten bekannt. Sie verzichten hier auf eine nähere Beschreibung.

§ 2

Nutzungseinschränkungen

Der Nutzer darf nichts in Gebrauch nehmen, was nicht durch diesen Vertrag oder einen eventuellen Zusatzvertrag schriftlich überlassen worden ist. Zu anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck dürfen die überlassenen Räume nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Stolberg genutzt werden.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Nutzungsverhältnis wird zum 01. Januar 2011 auf unbestimmte Zeit begründet. Das Nutzungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet demnach am 31. Dezember. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Nutzungsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
2. Die Stadt kann den Nutzungsvertrag darüber hinaus jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen,
 - wenn die Insolvenz des Nutzers festgestellt wird oder der Verein sich auflöst,
 - wenn Teile des Grundstückes oder wesentlicher Bestandteile hieraus für öffentliche Zwecke benötigt werden und eine andere Planung nachweislich erhebliche Mehrkosten verursacht.

Im Übrigen wird auf den Kündigungsgrund bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt hingewiesen.

3. Wenn eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag **fristlos** zu kündigen.
4. Eine Kündigung **muss schriftlich** unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 4 Rückgabe

Nach Beendigung der Vertragszeit hat der Nutzungsberechtigte das Vertragsobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Stolberg zurück zu geben.

§ 5 Allgemeine Pflichten bei der Nutzung

1. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Objekt schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Hinsichtlich der Nutzung von Energie (Heizung, Beleuchtung, Wasser u.a.) Ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet alle Möglichkeiten einer Energieeinsparung zu beachten.
3. Den Nutzungsberechtigten obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räume einschließlich Treppenhaus inklusive Zugang zum Gebäude.

§ 6 Unterhaltsverpflichtung, Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Die Übernahme der Räume durch die Berechtigten erfolgt in dem Zustand, der bei Beginn des Vertragsverhältnisses besteht. Seitens der Eigentümerin wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand während der Nutzungszeit beibehalten bleibt.

2. Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen oder die überlassenen Räume oder Flächen nicht vertragsgemäß behandelt werden.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die seit Beginn des Vertragsverhältnisses durch ihn, Besucher, beauftragte Handwerker, Lieferanten und dergleichen verursacht werden. Insbesondere haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Wasser, Feuer, elektrischen Leitungen, mit der Abort- und Heizungsanlage oder durch Offenlassen von Türen und Fenster oder durch Versäumen einer vom Nutzungsberechtigten übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Der Nutzungsberechtigte hat ggfs. zu beweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
4. Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass die Stadt Stolberg keine Haftung für Einrichtungsgegenstände übernimmt. Im Übrigen stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt Stolberg von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nutzung ergeben könnte.

Alle Schäden, die die Bausubstanz des Hauses betreffen, sind der Stadt Stolberg unverzüglich zu melden.
5. Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unternehmen, um einen Schadenseintritt zu verhindern und einen eingetretenen Schaden zu mindern.
6. Für alle Teile, die durch den Nutzungsberechtigten eingebaut wurden und einer Wartung bedürfen, sind vom Nutzungsberechtigten mit geeigneten Firmen Wartungsverträge zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 7 Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen durch den Nutzungsberechtigten sind mit der Stadt abzustimmen und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Stolberg vorgenommen werden.
2. Bauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg am Vertragsobjekt hat der Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Stadt Stolberg wird vor baulichen Veränderungen rechtzeitig die Stellungnahme des Nutzungsberechtigten einholen.
3. Das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Stolberg. Bauliche Änderungen oder das Einbringen zusätzlicher Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Stolberg, sind, wenn es die Stadt Stolberg verlangt, vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen. Falls dies auf Anforderung der Stadt Stolberg nicht geschieht, ist diese berechtigt, diese Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
4. Das Vertragsobjekt ist zur Durchführung von Instandsetzungs- und Bauarbeiten für die Stadt Stolberg bzw. deren Beauftragte zugänglich zu halten.
5. Die Vermieterin als Eigentümerin ist berechtigt, das überlassene Objekt jederzeit und unter Umständen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Gefahr im Verzug) ohne Ankündigung zu besichtigen oder von Dritten besichtigen zu lassen und aus diesem Grunde zu betreten.

§ 8 Miete und Betriebskosten

1. Für die Nutzungsüberlassung der Räume durch die Nutzungsberechtigten ist unter Zugrundelegung der Objektgröße von ca. 77,5 m² eine jährliche Kaltmiete von 4.200,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung der Miete wird bis auf jederzeitigen Widerruf für den Vertragszeitraum verzichtet.
2. Die Stadt trägt bis auf weiteres, jedoch stets widerruflich, die laufenden Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung. Zu diesen Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für Strom, Heizung einschl. Schornsteinreinigung, Wasser, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Wartung und die auf das Objekt jetzt und evtl. in Zukunft anfallenden öffentlichen Abgaben gemäß Abgabenbescheid.

msy/son

§ 9 Rückgabe bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Grundbesitz bei Beendigung des Mietverhältnisses in ordentlichem, gebrauchsfähigen und gesäuberten Zustand zu übergeben.
2. Jeglicher Ersatz für irgendwelche Aufwendungen des Mieters ist ausgeschlossen.

In Eigenleistung errichtete Bauten und Anlagen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, gehen ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Unabhängig von den Verpflichtungen gegenüber der Meldebehörde, sind Änderungen der Anschrift des Nutzers - Vertretungsberechtigten - der Stadt Stolberg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Kosten und Aufwendungen für nachträgliche Ermittlungen der Eigentümerin (Personalkosten, Porto, Schreibgebühren) sind nach Rechnungsstellung in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.
2. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

4. Erfüllungsort für alle aus dem vorstehenden Vertrag sich ergebenden Leistungen ist Stolberg.

Gerichtsstand ist Eschweiler.

Stolberg (Rhd.), den

Für die Stadt Stolberg:
Der Bürgermeister
I.A.

Für die Nutzer:
Spielcorps 1925 Zweifall

Unterschriften des Vorstandes/Stempel